

E 010400 16. April 2025

LANDESHAUPTSTADT



EG: 15-04-25

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

Handwritten signature 15.4.

Der Magistrat

über
Magistrat

Bürgermeisterin

und

Christiane Hinnerger

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

11. April 2025

an den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

Tagesordnung I Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 3. Dezember 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-15-0045

Algenblüte im Schiersteiner Hafen und Belastung des Gewässerbodens
(Beschlussnummer 0097)

Antragstext

Der Magistrat möge berichten und prüfen:

1. Wäre eine Belüftung des Hafenbeckens durch solarbetriebene Belüftungssysteme möglich? Wenn ja, welche Kosten wären damit verbunden?
2. Wie sind die Eigentumsverhältnisse an dem Hafenbecken?
3. Welche Zuständigkeiten bestehen hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den Zustand des Gewässers?
4. Gibt es alternative Sanierungsmöglichkeiten für den Boden des Hafenbeckens als die bisher angedachten? Wenn ja, welche?
5. Wäre z.B. eine Sanierung der Belastung des Gewässergrundes durch eine mikrobiologische Behandlung des Gewässerbodens möglich? Wenn ja, welche Kosten wären mit dieser Maßnahme verbunden?

Beschlusstext:

Der Magistrat möge berichten:

1. Wäre eine Belüftung des Hafenbeckens durch solarbetriebene Belüftungssysteme möglich? Wenn ja, welche Kosten wären damit verbunden?
2. Wie sind die Eigentumsverhältnisse an dem Hafenbecken?
3. Welche Zuständigkeiten bestehen hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den Zustand des Gewässers?
4. Gibt es alternative Sanierungsmöglichkeiten für den Boden des Hafenbeckens als die bisher angedachten? Wenn ja, welche?

Dezernat für
Umwelt, Wirtschaft, Gleich-
stellung und Organisation

Gustav-Stresemann-Ring 15, Gebäude B
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-2555
Telefax: 0611 31-3956
E-Mail: buergermeisterin@wiesbaden.de

www.wiesbaden.de

5. Wäre z.B. eine Sanierung der Belastung des Gewässergrundes durch eine mikrobiologische Behandlung des Gewässerbodens möglich? Wenn ja, welche Kosten wären mit dieser Maßnahme verbunden?

Zu dem Beschluss *Algenblüte im Schiersteiner Hafen und Belastung des Gewässerbodens* (Beschlussnummer 0097, 3.12.2024) nimmt das Umweltamt wie folgt Stellung:

Zu 1.

Rein technisch ist eine Belüftung großer Teile des Hafenbeckens durchaus möglich. Allerdings würde eine großflächige Belüftung mit dem Einbau umfangreicher technischer Installationen, wie beispielsweise schwimmenden Plattformen für Photovoltaik, Luftzuführungssystemen mit entsprechenden Verkabelungen und Rohrleitungen, in einen Interessens- bzw. Nutzungskonflikt mit vielfältigen Ansprüchen an die Wasseroberfläche geraten. Offiziell ist diese der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unterstellt (s. Zu 2), wird aber auch als Sportboothafen und Veranstaltungsfläche für Sportwettbewerbe auf dem Wasser genutzt.

Für die Belüftung einer so großen Wasserfläche wie die des Schiersteiner Hafens liegen der Stadtverwaltung bisher keine Erfahrungswerte vor. Zu berücksichtigen sind die Kosten für die Planung und Anschaffung eines Belüftungssystems sowie die Installations- und Betriebskosten. Darüber hinaus kämen noch Kosten für das Monitoring der Gewässerqualität hinzu. Ohne eine Kostenkalkulation durch einen externen, fachkundigen Spezialbetrieb können keine auch nur annähernd validen Aussagen getroffen werden.

Zu 2.

Das Hafenbecken hat zwei Eigentümerinnen. Mit ca. 85 % (ca. 286.000 m²) ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein in Bingen Eigentümerin des Hafenbeckens. Der Westhafen westlich des Zulaufs des Lindenbachs ist, einen Anteil von ca. 15 % (ca. 44.000 m²), im Besitz der Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch das Sportamt.

Zu 3.

Grundsätzlich obliegt den Eigentümern die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht für alle vom Eigentum ausgehenden Gefahren. Sofern vom allgemeinen Zustand des Gewässers keine Gefahren ausgehen, haben die Eigentümer keine besonderen Verpflichtungen. Benutzungen des Gewässers können nach dem Wasserrecht erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Tatbestände darstellen wie z.B. Wasserentnahmen, Benutzungen durch Steganlagen usw. Auch das Einbringen von Gegenständen (z.B. Technische Anlagen zur Belüftung) oder Stoffen (z.B. Bakterienkolonien zur Sedimentbehandlung) stellt einen wasserrechtlich relevanten Benutzungstatbestand dar. Die jeweils zuständige Wasserbehörde führt dann auf Antrag ein Verwaltungsverfahren durch.

Zu 4.

Der Boden des Hafenbeckens ist vor allem mit Zinnorganische Verbindungen belastet, deren Hauptquelle sogenannte Antifouling-Mittel in Bootslacken war. Bisher geprüft wurden Varianten wie das Ausbaggern mit landseitiger Deponierung sowie Umlagern und Abdecken von Hafensediment unter Wasser. Diese Varianten sind technisch realisierbar, wobei das Regie-

rungspräsidium Darmstadt als Obere Bodenschutzbehörde die Methode der Sedimentabdeckung am Hafensboden aufgrund der Beschädigung durch Schiffsanker nicht für zustimmungsfähig hielt. Die Variante Ausbaggern und Deponierung wäre mit Kosten von über 10 Mio. Euro (Kostenkalkulation Stand 2005) verbunden. Der Bund lehnte seinerzeit eine Kostenbeteiligung für seinen Eigentumsanteil ab.

Zu 5.

Über die Machbarkeit und Effizienz einer In Situ-Sanierung mittels Mikroorganismen für ein 33 ha großes Hafenbecken liegen dem Umweltamt keine Erfahrungswerte vor. Zur Möglichkeit der Umsetzung für ein derart großes Hafenbecken, müsste die Machbarkeit über ein Gutachten ermittelt werden. Gegebenenfalls können Aussagen zu Effizienz und Kosten dieser Methode erst nach umfangreichen Voruntersuchungen (z. B. Laborsimulationen, kleinräumige Feldversuche) getroffen werden. Mittel hierfür sind mit Blick auf die angespannte Haushaltslage derzeit leider nicht verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Hininger
Bürgermeisterin